

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 51.

München, den 28. Dezember 1889.

I n h a l t :

Gesetz vom 22. Dezember 1889, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Dezember 1889, den Vollzug des § 167 der Civilproceßordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Dezember 1889, die Rückvergütung des Malzausschlagcs für ausgeführtes Bier betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung.

Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luigold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Abänderung des Gesetzes
18. August 1879
über das Gebührenwesen vom 29. Mai 1886 und 8. März 1888 beschloffen und verordnet, was folgt: